



Verordnung

der Stadt Lingen (Ems) über
die Hafengebiete in der Stadt Lingen (Ems)

vom 12.11.1997

Inhalt

Aufgrund des §§ 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S 173) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 230) und des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 19.12.1984 (Nds. GVBl. S. 289) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.03.1995 (Nds. GVBl. S. 62) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 und 69 der Verordnung über die Häfen im Lande Niedersachsen (AHO) vom 05.03.1975 (Nds. GVBl. S. 88) geändert durch Verordnung vom 29.03.1983 (Nds. GVBl. S. 107) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 12.11.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Lingen (Ems) bestehen am Dortmund-Ems-Kanal (DEK) sowie an der Ems folgende Häfen und Umschlagstellen im Sinne des § 1 AHO:

1. Hafen Industriepark-Süd (Firma Benteler), Ems
2. Hafen Lingen-Süd, DEK
3. Alter Hafen Lingen, DEK
4. Neuer Hafen Lingen, DEK
5. Hafen Altenlingen, DEK
6. Ölhafen Holthausen, DEK
7. Hafen Biene (Betonwerke Emsland), DEK

§ 2

Die Hafengebiete der einzelnen Häfen und Umschlagstellen umfassen folgende Flächen:

1. Hafen Industriepark-Süd (Firma Benteler)

Der Hafbereich umfasst das Hafenbecken an der Ems südlich der Straßen- und Bahnbrücke zwischen KK-km 139,2 und KK-km 139,6 in nordsüdlicher Richtung.

Die dazugehörige Landfläche erstreckt sich entlang des Hafenbeckens auf einer Länge von ca. 300 m und einer Breite bis zur Werkhalle.

2. Hafen Lingen-Süd

Der Hafbereich umfasst die Wasserfläche ca. 100 m nördlich der Möddelbrücke auf der östlichen Kanalseite im Ortsteil Darne von KK-km 144,2 bis KK-km 144.

Die dazugehörige Landfläche erstreckt sich entlang der o.a. Wasserfläche und wird im Osten von der Darmer Hafenstraße abgegrenzt. Diese öffentliche Straße zählt nicht mehr zum Hafbereich.

3. Alter Hafen Lingen

Der Hafbereich umfasst das Hafenbecken zwischen der unteren Lingener Leinpfadbrücke Nr. 155 und der Lindenstraße. Der Zugang zum Dortmund-Ems-Kanal befindet sich zwischen dem KK-km 129,8 und KK-km 129,9.

Die dazugehörige Landfläche befindet sich ausschließlich auf der westlichen Kanalseite. Sie erstreckt sich entlang des o.a. Hafenbeckens und wird von der "Alten Hafenstraße", die sich außerhalb des Hafbereiches befindet, abgegrenzt.

4. Neuer Hafen Lingen

Der Hafbereich umfasst die Ausbuchtung ca. 100 m südlich der Rohr- und Fußgängerbrücke Lingen Nr. 155a von KK-km 146,4 bis KK-km 146,6.

Dazu gehört eine ca. 12,5 m breite Landfläche am Kopfende der Straße "Zum Neuen Hafen", die sich ca. 100 m in südlicher Richtung erstreckt. Die Straße "Zum Neuen Hafen" endet vor der Hafbereichsfläche.

5. Hafen Altenlingen

Der Hafbereich umfasst die Ausbuchtung ca. 100 m nördlich der Altenlingener Brücke Nr. 157 von KK-km 148,6 bis KK-km 148,7.

Die dazugehörige Landfläche erstreckt sich entlang der o.a. Wasserfläche und reicht bis an den Forstweg.

6. Ölhafen Holthausen

Der Hafbereich umfasst das Hafenbecken zwischen dem KK-km 151,0 und 151,4 auf der östlichen Kanalseite.

Die dazugehörige Landfläche erstreckt sich zwischen der Kläranlage im Süden und der Quarzbaracke bzw. der Lockhalle im Norden und endet im Osten an der dort verlaufenden Gleisanlage.

7. Hafen Biene (Betonwerke Emsland)

Der Hafbereich umfasst die ausgebuchtete Wasserfläche in Höhe der Abfahrt Biene der B 70 zwischen KK-km 153,6 und KK-km 153,7 auf der östlichen Kanal-seite.

Die dazugehörige Landfläche erstreckt sich entlang der o.a. Wasserfläche in einer Länge von ca. 200 m. Die Breite beträgt im nördlichen Bereich ca. 40 m und im südlichen Bereiche ca. 20 m.

§ 3

Der genaue Grenzverlauf der einzelnen in § 2 beschriebenen Hafbereiche ist aus den jeweiligen beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 12.11.1997

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Ramelow
Oberbürgermeisterin

gez. Vehring
Oberstadtdirektor

¹⁾Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 29 vom 30.12.97.